

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Weiss (München) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**

— Drucksache 11/7807 —

**Freisetzung von Americium-241 und Kontamination von Leiharbeitern
beim Umbau der Abwasseranlage bei Siemens/KWU in Karlstein II
(zur Ergänzung und Klarstellung der Antworten auf unsere Kleine Anfrage,
Drucksache 11/7191 vom 18. Mai 1990 und Drucksache 11/7399 vom 15. Juni 1990)**

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat die Kleine Anfrage der Abgeordneten Weiss (München), Frau Wollny, Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/7191 – den naturwissenschaftlichen Gegebenheiten und der Fragestellung entsprechend beantwortet. Mit Ausnahme der Druckfehler, die die Bundesregierung bedauert, bedürfen die Antworten in der Drucksache 11/7399 keiner Klarstellung oder Ergänzung. Sofern neuer, zusätzlicher Informationsbedarf – nicht zuletzt offenbar als Folge der korrekten und vollständigen Antworten der Bundesregierung – entstanden ist, wird dies von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt.

Für Unvollkommenheiten von Fragestellungen, die gerade bei korrekter Beantwortung weitere Fragen nach sich ziehen können, kann die Bundesregierung nicht einstehen.

Dies vorausgeschickt, werden die Einzelfragen wie folgt beantwortet:

In der Drucksache 11/7399 wurden unsere Fragen über die Freisetzung von Americium-241 und die Kontamination von „Leiharbeitern“ beim

Umbau der Abwasseranlage bei Siemens/KWU in Karlstein zum Teil nicht, zum Teil nur ausweichend, zum Teil auch irreführend oder verwirrend beantwortet.

1. In der Antwort auf die Fragen 1.2 und 1.3 (Drucksache 11/7399) hat die Bundesregierung die Zahlenwerte unserer Anfrage durch den Divisor 1 000 verkleinert, aber die Dimensionen Mikro-Sievert (μSv) beibehalten.
Ist es richtig, daß in der Antwort der Bundesregierung die Dimensionen falsch sind und anstelle von $0,5 \mu\text{Sv}$, $1,0 \mu\text{Sv}$, $2,0 \mu\text{Sv}$ und $25 \mu\text{Sv}$ die Bezeichnung Mikro-Sievert (μSv) durch Milli-Sievert (mSv) ersetzt werden muß?
2. Welche Bedeutung hat die Bezeichnung cSv auf Seite 2 (Drucksache 11/7399), fünfte Zeile von unten?

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung Fragen über die Freisetzung von Americium-241 und die Kontamination von „Leiharbeitern“ beim Umbau der Abwasseranlage bei Siemens/KWU in Karlstein zum Teil nicht, zum Teil nur ausweichend, zum Teil irreführend oder verwirrend beantwortet hat.

Zutreffend ist vielmehr, daß infolge von Druckfehlern in der Antwort auf die Fragen 1.2 und 1.3 der Drucksache 11/7399 versehentlich statt der Bezeichnung „mSv“ die Bezeichnung „ μSv “ und die Bezeichnung „ cSv “ statt der Bezeichnung „ μSv “ verwandt ist.

In der Antwort Satz 1 und 3 zu den Fragen 1.2 und 1.3 der Drucksache 11/7399 ist die Bezeichnung „ μSv “ durch „mSv“ und „ cSv “ durch „ μSv “ zu ersetzen.

3. Für den Fall, daß Mikro-Sievert mit Milli-Sievert verwechselt wurden:
Hält die Bundesregierung auch dann ihre Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 aufrecht, daß bei Tagesdosen von mehr als $500 \mu\text{Sv}$ nicht von „hohen Werten“ gesprochen werden könnte?
(Eine Tagesdosis von mehr als $500 \mu\text{Sv}$ ergibt im Vierteljahr bei 60 Arbeitstagen immerhin eine Vierteljahresdosis von mehr als $30\,000 \mu\text{Sv}$, also eine Überschreitung des zulässigen Grenzwertes der Strahlenschutzverordnung für beruflich strahlenexponierte Personen um mehr als 20 Prozent.)

Ja.

4. Da unsere Frage 1.2 (Drucksache 11/7399) nicht beantwortet wurde, fragen wir erneut und zur Vermeidung von Mißverständnissen differenzierter:
 - 4.1 Bei wie vielen der in Karlstein beschäftigten Personen und wie oft wurden bei der Bestrahlung von außen in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Oktober 1985 nach den amtlichen Filmdosimetern oder den innerbetrieblichen Stabdosimetern Tagesdosen von 500 bis $999 \mu\text{Sv}$,
Tagesdosen von $1\,000$ bis $1\,199 \mu\text{Sv}$ und
Tagesdosen von mehr als $1\,200 \mu\text{Sv}$,
Wochendosen von $1\,000$ bis $1\,999 \mu\text{Sv}$,
Wochendosen von $2\,000$ bis $2\,999 \mu\text{Sv}$ und
Wochendosen von mehr als $3\,000 \mu\text{Sv}$ sowie
Monatsdosen von $5\,000$ bis $7\,999 \mu\text{Sv}$,
Monatsdosen von $8\,000$ bis $9\,999 \mu\text{Sv}$,

- 4.1.9 Monatsdosen von 10 000 bis 12 000 μSv und
4.1.10 Monatsdosen von mehr als 12 000 μSv erreicht?
- 4.2 In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum vom 1. Januar 1985 bis 31. Oktober 1985 in zwei aufeinanderfolgenden Monaten für die Bestrahlung von außen
- 4.2.1 ein Wert zwischen 16 666 und 19 999 μSv ,
4.2.2 ein Wert zwischen 20 000 und 22 499 μSv und
4.2.3 ein Wert von mehr als 22 500 μSv erreicht?
- 4.3 In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum vom 1. Januar 1985 bis zum 31. Oktober 1985 für die Bestrahlung von außen in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten ein Wert
- 4.3.1 zwischen 22 500 und 24 999 μSv und
4.3.2 von 25 000 μSv und mehr erreicht?
- 4.4 Bei wie vielen der in Karlstein beschäftigten Personen und wie oft wurden bei der Bestrahlung von außen in der Zeit vom 1. November 1985 bis 31. März 1986 nach den amtlichen Filmdosimetern oder den innerbetrieblichen Stabdosimetern
- 4.4.1 Tagesdosen von 500 bis 999 μSv ,
4.4.2 Tagesdosen von 1 000 bis 1 199 μSv und
4.4.3 Tagesdosen von mehr als 1 200 μSv ,
4.4.4 Wochendosen von 1 000 bis 1 999 μSv ,
4.4.5 Wochendosen von 2 000 bis 2 999 μSv und
4.4.6 Wochendosen von mehr als 3 000 μSv sowie
4.4.7 Monatsdosen von 5 000 bis 7 999 μSv ,
4.4.8 Monatsdosen von 8 000 bis 9 999 μSv ,
4.4.9 Monatsdosen von 10 000 bis 12 000 μSv und
4.4.10 Monatsdosen von mehr als 12 000 μSv erreicht?
- 4.5 In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum vom 1. November 1985 bis 31. März 1986 in zwei aufeinanderfolgenden Monaten für die Bestrahlung von außen
- 4.5.1 ein Wert zwischen 16 666 und 19 999 μSv ,
4.5.2 ein Wert zwischen 20 000 und 22 499 μSv und
4.5.3 ein Wert von mehr als 22 500 μSv erreicht?
- 4.6 In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum vom 1. November 1985 bis zum 31. März 1986 für die Bestrahlung von außen ein Vierteljahreswert
- 4.6.1 zwischen 22 500 und 24 999 μSv und
4.6.2 von 25 000 μSv und mehr erreicht?
- 4.7 Bei wie vielen Personen und wie oft wurden bei der Bestrahlung von außen in der Zeit vom 1. April 1986 bis 31. August 1986 nach den amtlichen Filmdosimetern oder den innerbetrieblichen Stabdosimetern
- 4.7.1 Tagesdosen von 500 bis 999 μSv ,
4.7.2 Tagesdosen von 1 000 bis 1 199 μSv und
4.7.3 Tagesdosen von mehr als 1 200 μSv ,
4.7.4 Wochendosen von 1 000 bis 1 999 μSv ,
4.7.5 Wochendosen von 2 000 bis 2 999 μSv und
4.7.6 Wochendosen von mehr als 3 000 μSv sowie
4.7.7 Monatsdosen von 5 000 bis 7 999 μSv ,
4.7.8 Monatsdosen von 8 000 bis 9 999 μSv ,
4.7.9 Monatsdosen von 10 000 bis 12 000 μSv und
4.7.10 Monatsdosen von mehr als 12 000 μSv erreicht?
- 4.8 In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum vom 1. April 1986 bis 31. August 1986 in zwei aufeinanderfolgenden Monaten für die Bestrahlung von außen
- 4.8.1 ein Wert zwischen 16 666 und 19 999 μSv ,
4.8.2 ein Wert zwischen 20 000 und 22 499 μSv und
4.8.3 ein Wert von mehr als 22 500 μSv erreicht?
- 4.9 In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum vom 1. April 1986 bis zum 31. August 1986 für die Bestrahlung von außen ein Vierteljahreswert
- 4.9.1 zwischen 22 500 und 24 999 μSv und
4.9.2 von 25 000 μSv und mehr erreicht?

Die Strahlenschutzverordnung schreibt nicht vor, daß die äußere Strahlenexposition nach dem in der Frage 4 angegebenen Ausführlichkeitsgrad aufzuzeichnen ist. Im übrigen geht aus der Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 11/7399 hervor, daß

für die Klärung und Bewertung des Vorkommnisses in Karlstein eine ausführliche Betrachtung der äußereren Strahlenexposition für alle Personen nicht erforderlich ist. Für die Personen, bei denen Inkorporationen festgestellt worden sind, hat die Bundesregierung bereits in der Drucksache 11/7399 äußere Strahlenexpositionen angegeben. Entsprechend den nach der Strahlenschutzverordnung maßgeblichen Zeiträumen für Dosisgrenzwerte ergeben sich folgende weiteren Angaben zu den Fragen 4.1 bis 4.9:

zu 4.1.7:

bei vier Personen; insgesamt fünfmal;

zu 4.1.8:

bei einer Person; insgesamt einmal;

zu 4.1.9:

bei einer Person; insgesamt einmal;

zu 4.1.10:

bei einer Person; insgesamt einmal;

zu 4.3.1:

keine Fälle;

zu 4.3.2:

keine Fälle;

zu 4.4.7:

bei drei Personen; insgesamt dreimal;

zu 4.4.8:

keine Fälle;

zu 4.4.9:

keine Fälle;

zu 4.4.10:

keine Fälle;

zu 4.6.1:

keine Fälle;

zu 4.6.2:

keine Fälle;

zu 4.7.7:

keine Fälle;

zu 4.7.8:

keine Fälle;

zu 4.7.9:

keine Fälle;

zu 4.7.10:

keine Fälle;

zu 4.9.1:

keine Fälle;

zu 4.9.2:

keine Fälle.

5. Wie viele der Personen mit Strahlenbelastungen im Sinne der Fragen 4.1 bis 4.9 waren während des betreffenden Zeitraumes nicht an Arbeiten zur Vorbereitung oder Ausführung der Umbau- und Modernisierungsarbeiten in der Abwasseranlage der Heiße-Zellen-Anlage der Kraftwerk Union AG in Karlstein beteiligt?

15 Personen haben die Abwasseranlage jeweils kurzzeitig für eine aufsichtliche oder gutachterliche Tätigkeit betreten.

6. Wie viele der von den Fragen 4.1 bis 4.9 betroffenen Personen haben während der Zeit, in der sie die hohen Strahlendosen („hohe Werte“ im Sinne der Fragestellung) von außen abbekommen haben, in Räumen gearbeitet, in welchen während dieser Zeit gekapselte Strahlungsquellen, z. B. Röntgengeräte Kobalt-60-Quellen oder dergleichen, vorhanden waren und eventuell betrieben wurden?

Die Abwasseranlage befindet sich aus anlagentechnischen Gründen im Kellergeschoß unter den Heißen Zellen. Die in den Heißen Zellen untersuchten oder gelagerten radioaktiven Stoffe erzeugen auch in der Abwasseranlage eine geringe Dosisleistung. Der entsprechende Dosisanteil ist für die insgesamt ca. 130 Personen, die die Abwasseranlage in den Jahren 1985/1986 betreten haben, unterschiedlich je nach Aufenthaltsort und -dauer. Der Dosisbeitrag ist von den Personendosimetern, die die Personen getragen haben, erfaßt worden und in der Antwort zu Frage 4 enthalten.

7. Nach der Strahlenschutzverordnung sind die Dosen für Bestrahlung von außen und von innen zu addieren.
7.1 Waren Zwei-Monats-Strahlendosen mit einem Betrag von 90 Prozent der nach der Strahlenschutzverordnung maximal zulässigen Vierteljahresdosen kein hinreichender Grund, um umgehend auch Ausscheidungsmessungen anzurufen?

Auf die Antwort zu Nummern 8.2, 12.2 und 12.3 in der Drucksache 11/7399 wird verwiesen.

- 7.2 Wie kann in solchen Fällen die Einhaltung der Strahlenschutzverordnung grundsätzlich kontrolliert werden, wenn nicht umgehend nach Bekanntwerden einer starken Bestrahlung von außen auch Inkorporationsmessungen ausgeführt werden, und welche Kriterien und Verhaltensweisen sind im speziellen Fall für Karlstein angewendet worden?

Auf die Vorbemerkung zu den Fragenabschnitten 4 und 5 und auf die Antwort zu Nummer 10.1 in der Drucksache 11/7399 wird verwiesen.

8. Die Antwort auf unsere Frage 5.3 (Drucksache 11/7399) ist unklar, ausweichend und verschleiernnd.
Unsere Frage lautete: „Wurde in allen Fällen der gesammelte Tagesurin untersucht oder nur Einzelproben?“ Antwort der Bundesregierung: „Es wurde in allen Fällen die Gesamtmenge des übergebenen Tagesurins untersucht.“ Es war nicht gefragt worden, ob jeweils die gesamte übergebene Probe untersucht wurde. Ob dies der Fall war oder nicht, kann von Bedeutung sein für die erforderliche Meßzeit bzw. bei

vorgegebener Meßzeit für die Genauigkeit des Meßwertes. Auch bei der Messung einer Teilmenge der übergebenen Probe könnte auf die Gesamtmenge umgerechnet werden.

Unsere Frage zielte darauf ab, ob die Untersuchung der Urinproben im Hinblick auf die Probennahme mit der nötigen Sachkunde und Qualifikation erfolgte.

Die gesammelte Tagesurinprobe (= 24-Stunden-Sammelurin) ist ein fachlich eindeutiger Begriff. Sie ist Grundvoraussetzung für die Auswertung. Die absolute Urinmenge pro Tag und die darin enthaltene Schadstoffkonzentration können sehr stark schwanken; sie hängen unter anderem von den Trinkgewohnheiten und vom jeweiligen Flüssigkeitskonsum der untersuchten Person ab. In der Regel enthält der Morgenurin höhere Konzentrationen als einzelne Proben während des Tages.

- 8.1 Bedeutet die Antwort der Bundesregierung, daß als Tagesurin tatsächlich die über 24 Stunden gesammelte Urinmenge untersucht wurde?
- 8.2 Wenn nicht die gesammelten Tagesurinproben untersucht wurden, mit welchen Faktoren wurde von der Meßprobe auf die Tagesausscheidung von Americium umgerechnet, d.h. welche Menge wurde für die in einem Zeitraum von 24 Stunden erfolgende Urinausscheidung angenommen?
- 8.3 Wurde diese Menge für alle untersuchten Personen gleich angesetzt oder wurden individuelle Faktoren verwendet, welche die unterschiedlichen Trinkgewohnheiten berücksichtigten?
- Wenn ja, wer hat diese ermittelt?
- 8.4 Am 15. Februar 1987 hat das Bundesgesundheitsamt dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mitgeteilt, daß für einen Beschäftigten X nach ICRP 30 eine Aktivitätszufuhr von 1 150 bis 1 700 Bq, nach ICRP 48 eine Aktivitätszufuhr von 1 540 bis 2 100 Bq Americium abgeschätzt wurde.
- Im Falle des Beschäftigten Y wurden im Urin 1,5fach, im Stuhl 5,2fach höhere Americiumgehalte als für Herrn X gefunden. Warum wurden trotz dieser Kenntnis über die sehr hohe Aktivitätszufuhr bei Herrn Y für die Americium-Bestimmung am Kernforschungszentrum Karlsruhe am 6. März 1987 nur 0,75 Liter, am 7. März 1987 nur 0,80 Liter und am 8. März 1987 nur 0,76 Liter Urin gesammelt?
- (Falls Herr Y nicht an Niereninsuffizienz litt, konnte es sich bei diesen Mengen nicht um den 24-Stunden-Sammelurin handeln.)

Die Frage 5.3 in der Drucksache 11/7399 wurde entsprechend der Fragestellung beantwortet. Die Aktivitätsmeßwerte wurden bei Urinmengen von weniger als 1,4 Liter auf eine Menge von 1,4 Liter hochgerechnet, bei größeren Urinmengen nicht verändert. Wenn die in der Frage 5.3 (Drucksache 11/7399) gestellte Frage tatsächlich darauf abgezielt haben sollte herauszubekommen, ob „die Untersuchung der Urinproben im Hinblick auf die Probennahme mit der nötigen Sachkunde und Qualifikation erfolgte“, so war und ist dies der Fragestellung selbst jedenfalls nicht unmittelbar zu entnehmen. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung zu den Fragenabschnitten 4 und 5 in der Drucksache 11/7399 verwiesen.

- 8.5 In den Vorbemerkungen zu den Fragenabschnitten 4 und 5 der Drucksache 11/7399 führt die Bundesregierung u. a. aus:
- „Da dieses (= Inkorporationsgeschehen) jedoch nicht genau bekannt war, wurde im vorliegenden Fall entschieden, Teilkörpermessungen als wesentliche Grundlage der Dosisermittlung heranzuziehen. Aus diesem Grunde wurde von umfangreichen Probennahmen und Analysen von Ausscheidungen abgesehen.“

Zu welchem Zeitpunkt und von wem wurde diese Entscheidung gefällt, nicht alle Möglichkeiten für die Erfassung der Inkorporation auszuschöpfen?

(Immerhin hatte das Bundesgesundheitsamt in seiner 4. gutachtlichen Stellungnahme für das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 16. März 1987 die Belastung von Herrn X auf 1 150 Bq, das heißt auf das 2,1fache der nach der Strahlenschutzverordnung maximal zulässigen Jahresaktivitätszufuhr, geschätzt. Außerdem war zu diesem Zeitpunkt bekannt, daß von Tschernobyl her hohe Cäsiumgehalte in den Körpern vorhanden waren und die Auswertung von Teilkörpermessungen erschwerten.)

Die gefällte Entscheidung betrifft ausschließlich den Umfang der Untersuchungen, wie er in der Drucksache 11/7399 angegeben worden ist. Diese Entscheidung kann nicht damit gleichgesetzt werden, daß nicht alle Möglichkeiten der Erfassung der Inkorporation ausgeschöpft worden sind. Die Entscheidung ist Mitte 1987 unter den beteiligten Stellen (zuständige Behörde, Meßstellen, Gutachter) getroffen worden.

9. Auf die Frage 6.2 (Drucksache 11/7399), ob bei der Auswertung der Messungen für den Brustraum jeweils die Brustwanddicke bestimmt und in allen Fällen auch berücksichtigt wurde, hat die Bundesregierung mit „ja“ geantwortet. Uns ist inzwischen ein Fall bekanntgeworden, bei dem die Brustwandstärke weder bestimmt noch berücksichtigt worden sein soll. Ein Unterschied von 1 Millimeter in der Stärke der Bauch- oder Brustwand führt zu Unterschieden von 1,5 bis 1,9 Prozent in der Strahlenschwächung. Vor allem bei der Bauchwand können die individuellen Unterschiede einige Zentimeter betragen.

Der Bundesregierung ist ein Fall, „bei dem die Brustwandstärke weder bestimmt noch berücksichtigt worden sein soll“, nicht bekanntgeworden.

9.1 Wie groß waren die höchsten und die niedrigsten Korrekturwerte für unterschiedliche Brustwanddicken bei den in Karlstein kontaminierten Personen?

Der höchste Korrekturfaktor betrug 1,13, der niedrigste Korrekturfaktor betrug 0,74.

9.2 Wann und wie wurden die Brustwandstärken gemessen?

Auf die Frage 6.3 (Drucksache 11/7399), ob bei der Berechnung der Americium-Aktivität der Leber die individuell sehr unterschiedliche Dicke der Bauchdecke berücksichtigt worden sei, hat die Bundesregierung mit „ja“ geantwortet und dann nur noch unsere eigene Bemerkung aus der Frage 6.2 (Drucksache 11/7399) zitiert: „Die Halbwertsschichtdicke für die Leber wird mit 3,4 bis 3,8 cm angegeben.“ Diese Halbwertsschichtdicke versucht, das Organ selbst zu erfassen, das hinsichtlich der Organform und Organgröße eine große Variabilität aufweist. Der Einfluß der individuell sehr unterschiedlichen Dicke der Bauchdecke ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Untersuchung der Personen wurde die Brustwandstärke aus biometrischen Parametern (Körpergröße, Körpergewicht) ermittelt. Zur Kalibrierung wurde ein an die Brust- und Bauchdecke der Person angepaßtes Torsophantom benutzt.

- 9.3 Wann und wie wurden die Bauchwandstärken der untersuchten Personen gemessen?
- 9.4 Wie groß waren die höchsten und die niedrigsten Korrekturwerte zur Berechnung der Aktivität in der Leber für unterschiedliche Bauchwandstärken der in Karlstein kontaminierten Personen?

Die Bauchwandstärke wurde bei dem in der Antwort zu Frage 9.2 angegebenen Verfahren mitbestimmt. Der höchste Korrekturfaktor betrug 1,13 und der niedrigste Korrekturfaktor 0,74.

10. In der Kritik des Bundesamtes für Strahlenschutz am Gutachten von Prof. Kuni spielt der Skelett/Leber-Quotient für die Americium-Verteilung eine wesentliche Rolle. Prof. Kuni war für den betroffenen Personenkreis in Karlstein nur eine einzige Skelettmessung bekannt. Die Bundesregierung hat unsere Frage 6.1 (Drucksache 11/7399) dahin gehend beantwortet, daß bei 16 Personen zusätzliche Skelettmessungen durchgeführt wurden.
- 10.1 Warum hat das Bundesamt für Strahlenschutz für den Skelett/Leber-Quotienten nicht die experimentellen Werte verwendet, wenn tatsächlich bei 16 Personen Skelettmessungen durchgeführt wurden, und statt dessen nur die von Prof. Kuni beigezogene Literatur kritisiert?

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat in seiner hier angesprochenen 8. gutachterlichen Stellungnahme experimentelle Werte für den Skelett/Leber-Quotienten verwendet. Die Kritik bezieht sich auf die fehlerhafte Verwendung der beigezogenen Literatur.

11. Die Antwort der Bundesregierung zur Frage 7.2 (Drucksache 11/7399) hinsichtlich der Neukalibrierung der Meßanlage für Teilkörpermessungen im Kernforschungszentrum Karlsruhe steht in eklatantem Widerspruch zu einer Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz.
Die Bundesregierung hat uns in der Drucksache 11/7399 geantwortet:
„Bei dieser Gelegenheit wurden die Kalibrierfaktoren für Lunge und Leber überprüft, wobei sich keine signifikanten Veränderungen gegenüber den bei früheren Kalibrierungen gewonnenen Kalibrierfaktoren ergaben.“
Im Gegensatz dazu hat das Bundesamt für Strahlenschutz zur Begründung, warum bei einer späteren Rechnung andere, wesentlich niedrigere Dosiswerte errechnet wurden, der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg mit Schreiben vom 29. März 1990 mitgeteilt:
„Durch die Neukalibrierung des Meßplatzes (...) hat sich die Interpretation der Teilkörpermessungen verändert.“
Zwischen „keine signifikante Änderung“ und „Veränderung der Interpretation der Teilkörpermessungen“ kann ein Abgrund an Irreführungspotential liegen. Wir fragen deshalb noch einmal:
11.1 Hat die Neukalibrierung zu höheren oder niedrigeren Werten für Lunge und Leber geführt?
11.2 War für die mit Americium kontaminierten Personen die Differenz der ermittelten Aktivität mit Neukalibrierungsfaktor minus Aktivität mit altem Faktor in allen Fällen negativ?
11.3 Wie hoch waren die jeweils fünfzehn höchsten gemessenen Lungen- und Leberaktivitäten für Americium mit dem alten und mit dem neuen Kalibrierungsfaktor
11.3.1 für die Messungen bis 31. März 1987 und
11.3.2 für die Messungen im Juni und Juli 1987?

Die Antwort der Bundesregierung in der Drucksache 11/7399 steht nicht im Widerspruch zu der zitierten Stellungnahme des

Bundesamtes für Strahlenschutz. Die zitierte Stellungnahme ist in der Frage aus dem Zusammenhang gelöst verwendet worden. Eine geänderte „Interpretation von Teilkörpermessungen“ ist aufgrund des Auswerteverfahrens nicht zwangsläufig auf geänderte Kalibrierfaktoren für Lunge und Leber zurückzuführen, so daß eine Gegenüberstellung alter und neuer Ergebnisse entfällt. Im übrigen bezieht sich die zitierte Stellungnahme auf ein Zwischen-
gutachten, das für die Dosisfestsetzung durch die zuständige Behörde nicht herangezogen worden ist. Von einem „Abgrund an Irreführungspotential“ kann daher nicht die Rede sein.

12. In der Antwort auf unsere Frage 17.1 (Drucksache 11/7399) betont die Bundesregierung, daß „die Situation bei einem Vorkommnis nicht auf die regelmäßige Routineüberwachung übertragen werden (kann), bei der durch planmäßige Untersuchungen die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Strahlenschutzverordnung gewährleistet werden kann“. Umbau- und Modernisierungsarbeiten und deren Vorbereitung gehören zum Routinebetrieb kerntechnischer Anlagen.
- 12.1 Wie sind nach Ansicht der Bundesregierung Vorkommnisse definiert, bei welchen die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Strahlenschutzverordnung durch planmäßige Untersuchungen nicht gewährleistet werden kann?
- 12.2 Welche einzelnen Ereignisse in Karlstein in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. August 1986 sind als Vorkommnisse einzustufen, bei welchen die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Strahlenschutzverordnung nicht mehr gewährleistet werden konnte?

Die aus der Drucksache 11/7399 zitierte Antwort gehört zu der dortigen Frage 17.1. An dieser Stelle ist keinesfalls die Rede davon, daß Modernisierungs- und Umbauarbeiten nicht zum Routinebetrieb gehören; die Bundesregierung hat auch eine solche Äußerung nicht abgegeben. Die Bundesregierung benutzt im übrigen nicht die Fallunterscheidungen nach den Fragen 12.1 bis 12.4, wie die Übersichten über besondere Vorkommnisse zeigen, die dem Deutschen Bundestag regelmäßig als Bestandteil des Berichts über Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung zugehen (zuletzt Drucksache 11/6144).

Die Bundesregierung sieht im Vorkommnis in Karlstein einen Verstoß gegen Vorschriften des § 53 Strahlenschutzverordnung, dem als Ereignis die nicht ausreichende Überwachung der Strahlenschutzmaßnahmen zugrunde liegt.

- 12.3 Sind solche Vorkommnisse meldepflichtig, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt müssen sie gemeldet werden?

Besondere Vorkommnisse im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung sind unverzüglich nach dem Erkennen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- 12.4 Wurden im vorliegenden Fall bestimmte Vorgänge erst nachträglich zu Vorkommnissen deklariert, bei welchen die Einhaltung der Strahlenschutzverordnung nicht gewährleistet ist?

Nein, auf die Antwort zu den Fragen 12.1 und 12.2 wird verwiesen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Hörderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333